

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Verordnung vom 24.01.1817 publ. 30.01.1817

Mitglieder derselben immer wieder gewählt werden können, sie jedoch, wenn sie zum erstenmal gleich wieder gewählt werden sollten, von dem abermaligen Eintritt in den Kirchspielsausschuß sich zu entschuldigen be-  
rechtigt sind.

7) Der Militair-Commission Bes-  
kannmachung vom 24. Januar  
publ. 30. ej. 1817.

Da die im C. C. O. Suppl. III. P. V. Warnung ge-  
Nr. 5. pag. 424. gen verord- befindliche nungswidriges Verordnung,  
wodurch alle und jede, besonders die hiesi- Creditiren an  
gen Bürger und Einwohner, gewarnt wer- Militair-Pers-  
den, den zum hiesigen Militair gehöri- sonen.  
gen Unterofficiers und Gemeinen keinen Credit  
zu geben, indem auf das geliehene oder ge-  
borgte überall keine Klage verstattet noch  
daran etwas vergütet werden solle, seit ei-  
niger Zeit in Vergessenheit gerathen zu seyn  
scheint, so findet die Militair-Commission  
sich veranlaßt, diese Verordnung wieder in  
Erinnerung zu bringen. Es wird daher  
künftighin keine Klage gegen Unterofficiers  
oder Gemeinde vom hiesigen Militair, oder  
gegen deren Frauen und unter der väterli-  
chen Gewalt stehende Kinder, wegen gelie-  
hener oder geborgter Gelder oder auf Credit  
gereicher Verzehrung, weiter angenommen